

## **A b l ö s u n g s v e r t r a g**

### **Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht - Stellplatz-Ablösungsvertrag -**

zwischen der           Stadt Oberlungwitz  
                              Hofer Straße 203  
                              09353 Oberlungwitz

vertreten durch .....

- nachstehend Stadt genannt -

und

.....  
.....  
.....

- nachstehend Bauherr/Grundstückseigentümer genannt -

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

#### **§ 1 Vertragsgrundlage**

Dem Vertrag liegt die Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Oberlungwitz zugrunde.

## § 2 Ablösungsregelung

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für ..... auf dem Flurstück ..... an der ..... in ..... beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde Park-/Stellplätze notwendig.

oder

Der Grundstückseigentümer hat gemäß § 49 Sächsische Bauordnung die Auflage erhalten, ..... Park-/Stellplätze herzustellen.

Hiervon kann der Bauherr/Grundstückseigentümer ..... Stellplätze nicht/nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten herstellen.

Der Bauherr/Grundstückseigentümer verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze

	DM	EURO (ab 1.1.2002)
einen Ablösungsbetrag von (in Worten:	..... DM (Deutsche Mark)	..... EUR Euro)
insgesamt somit: (in Worten:	..... DM (Deutsche Mark)	..... EUR Euro)

an die Stadt zu bezahlen.

Für die Berechnung gilt die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde oder von einer sonst zuständigen Behörde festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

### **§ 3 Nutzung der Parkeinrichtungen**

Der Bauherr/Grundstückseigentümer erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Herstellung von privaten Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

### **§ 4 Fälligkeit**

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig.

### **§ 5 Einverständniserklärung**

Die Stadt erklärt hiermit ihr Einverständnis gemäß § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung zu der Absicht des Bauherrn/Grundstückseigentümers seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erteilen. Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

„Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bestätigung der Stadt Oberlungwitz vorliegt, dass der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrages mit der Stadt Oberlungwitz vom ..... bei der Stadt eingegangen ist.

### **§ 6 Erstattung**

Soweit der Bauherr/Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze selbst herstellt, wird der Ablösungsvertrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. wenn sie nach § 72 der Sächsischen Bauordnung erlischt,
3. wenn sie zurückgenommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst. – oder –  
Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird mit 6 % jährlich verzinst (bei Ratenzahlung).

## **§ 7 Rechtsnachfolge**

Der Bauherr/Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einverständniserklärung der Stadt gemäß § 49 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung nur unter der Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrages von der Unteren Bauaufsichtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung genommen werden.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

## § 9 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird ..... fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je .....  
Ausfertigung(en). Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

....., den .....

Stadt Oberlungwitz

....., den .....

Bauherr:

.....